

II- 84 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. .... 18 /A  
Präs.: 24. FEB. 1987

A N T R A G

der Abgeordneten BLAU-MEISSNER, BUCHNER, FUCHS, GEYER, PILZ,  
SMOLLE, SRB, WABL

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Arbeitslosen-  
versicherungsgesetz 1977 geändert wird

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI.609/1977, zuletzt  
geändert durch BGBI.388/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 Abs.3 B. entfällt die lit.c .
2. a) Im § 33 Abs.2 entfällt die lit.a, die bisherigen lit.b und  
c erhalten die Bezeichnung a und b.  
b) Im § 34 entfallen die Absätze 2 und 3.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird der Bundesminister  
für soziale Angelegenheiten betraut.

## BEGRÜNDUNG:

Zu Artikel I Z.1: Im 9.Bericht der Volksanwaltschaft wird gerügt, daß im Bereich des AlVG eine verfassungswidrige Verwaltungspraxis entstanden ist, die auch im Gesetzestext selbst grundgelegt ist (siehe dazu die Seiten 29f. des 9.Berichts der VA!). Durch diese Praxis ist es Frauen, deren Gatte bzw.

Lebensgefährte ein Einkommen bezieht, häufig erst in der zweiten Instanz möglich, ihren Anspruch auf Notstandshilfe durchzusetzen. Da kein Grund besteht, bei arbeitslosen Frauen eine andere Vorgangsweise vorzuschreiben als bei arbeitslosen Männern, hat die lit.c im Abschnitt B. des § 36 Abs.3 AlVG zu entfallen.

Zu Artikel I Z.2: Das Recht der Arbeitslosenversicherung trifft eine merkwürdige Unterscheidung: Fremde erwerben Anspruch zwar auf Arbeitslosengeld, nicht jedoch auf Notstandshilfe. Die zur Stützung dieser Unterscheidung ins Treffen geführte Unterscheidung, die Notstandshilfe sei eben eine Fürsorgeleistung, erscheint im Lichte einer 1985 publizierten Untersuchung unrichtig. Die Notstandshilfe wird vielmehr als eine Versicherungsleistung gedeutet. Daraus könnte sich die Rechtswidrigkeit dieser Unterscheidung ergeben: diese läßt sich teilweise auf eine Verletzung der von Österreich durch Art. 12.Z.4 der Europäischen Sozialcharta übernommenen Verpflichtungen stützen, ergibt sich aber vor allem aus dem seit dem Wirksamwerden des 1.Zusatzprotokolls zur MRK auch auf bestimmte öffentlich-rechtliche Ansprüche ausgedehnten verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz und aus der richtig verstandenen Reichweite des Gleichheitssatzes.

In formeller Hinsicht beantragen die unterzeichneten Abgeordneten unter Verzicht auf eine erste Lesung ~~dieses Antrages und~~ beantragen die Zuweisung dieses Antrages an den Sozialausschuß.

Bedeckungsvorschlag: Durch einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates im Sinne dieses Antrages werden der Arbeitslosenversicherung und in weiterer Folge dem Bund Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten sind durch entsprechende Einsparungen im Kapitel 40 des BFG abzudecken.